foweit dies zur klaren und überfichtlichen Bilanzierung erforderlich ift. Der Gefellschaft gehörige eigene Aktien bürfen nicht unter anderen Poften aufgeführt werben.

§ 261b.

Berbindlichkeiten aus Bürgichaften, Bechfel- und Schedbürgichaften sowie aus Garantieverträgen find, auch soweit ihnen gleichwertige Rüdgriffsforderungen gegenüberstehen, in voller Sohe in der Bilang zu vermerken.

\$ 261c.

In der Gewinn- und Berluftrechnung find, soweit nicht der Gefchäftszweig der Gefellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung solgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen; 1. Löhne und Gehälter; 2. soziale Abgaben; 3. Abschreibungen auf Anlagen; 4. andere Abschreibungen; 5. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; 6. Besitzteuern der Gesellschaft; 7. alle übrigen Auswendungen mit Ausnahme der Auswendungen für Roh-, Dilfs- und Betriebsstoffe, bei Sandelsbetrieben mit Ausnahme der Auswendungen für

II. Auf der Seite der Erträge: 1. Der Betrag, der sich nach Abzug der Auswendungen für Roh-, Silfs- und Betriebs- ftoffe, bei Sandelsbetrieben nach Abzug der Auswendungen für die bezogenen Waren, sowie nach Abzug der unter 2 bis 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt; 2. Erträge aus Beteiligungen; 3. Zinsen, soweit sie die Auswands- zinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge; 4. außer- ordentliche Erträge; 5. außerordentliche Zuwendungen.

Der Reingewinn ober Reinverluft bes Jahres ift am Schluffe ber Geminn- und Berluftrechnung ungeteilt und vom vorjährigen Geminn- ober Berluftvortrage gesondert auszuweisen.

VI.

Gewerbetreibende werden, wie im Borjahre, entweder auf Grund ihrer Buchführung oder beim Tehlen einer folden nach Richt fat en veranlagt, die die Landesfinangamter wieder begirfsmeise ermitteln. Bielfach haben bereits Ermittlungen in dieser Richtung eingesett, wie aus einzelnen Gauen bes Bundes mitgeteilt wird. Für diese Falle sei barauf hingewiesen, daß ein Bedürfnis für die Festsetzung von Richtsätzen für den Buchhandel grundfaglich ju berneinen ift. Denn § 2 II b 4 der Borfenvereinsfahung verlangt von jedem Mitglied den Nachweis der handelsgerichtlichen Eintragung, sofern der Borsteher nicht eine besondere Ausnahme im Einzelfall guläßt. Da aber eingetragene Firmen gur Führung faufmannischer Sandelsbücher verpflichtet find, muß angenommen werden, daß zumindeft die Mitglieder des Borfenvereins diefen Anforderungen entsprechen und daher für ben reinen Buchhandel Richtsätze nicht festgesett zu werden brauchen. Mur soweit es sich um fleine, meift in der Sauptsache dem Papierhandel angehörige Betriebe handelt, wird das Bedürfnis von Richtsätzen bejaht werden tonnen. Es geht dann aber nicht an, etwa diese Richtsätze automatisch für den buchführenden Buchhandel zu übernehmen *) oder als Kontrolle zu verwenden, weil erfahrungsgemäß die Richtsäte ziemlich hoch festgesetzt werden, um bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden die ohnehin häufig vorhandenen Fehlerquellen, z. B. das Bergessen der Aufzeichnung einzelner Eingänge und dergl., zu fompenfieren und außerdem einen Drud bahin ausgunben, bag jeber, der felbständig ein Bewerbe betreibt, auch eine ordentliche Buchführung einrichtet. In der gleichen Richtung wird auch das durch die Dresdner Berordnung eingeführte Bareneingangsbuch (vgl. Borfenblatt vom

26. September 1935), das vielfach den Buchhandlern noch erhebliches Ropfzerbrechen bereitet, fich auswirfen, benn befanntlich brauchen die Gewerbetreibenden, die eine ordnungsgemäße taufmännische Buchführung unterhalten, ein besonderes Bareneingangs= buch im Ginne ber Dresdner Berordnung nicht 311 führen. Alle dieje Fragen und Schwierigfeiten murden mit einem Schlag dann verschwinden, wenn auch der lette felbständige Buchhandelsbetrieb über eine ordnungsmäßige taufmännische Buchführung verfügt. Auch der Buchhändler ift Raufmann, und muß es fein und hat daher auch in taufmännischer Beziehung benfelben Unforderungen gu entsprechen, die in jedem anderen Bewerbe an den felbständigen Kaufmann gestellt werden. Gewiß ift jugugeben, daß der verhaltnismäßig geringe Wert der einzelnen Berfaufsobjette unverhaltnismäßig viel Buchungen erfordert, aber trogdem muß es möglich fein, zu einem Buftand zu gelangen, bei bem in jedem Berlag, in jedem Sortiment und in jeder Leihbücherei die ordnungsmäßige faufmännisch und steuerrechtlich notwendige Buch führung eine Gelbstverftandlichkeit ift. Schon im Intereffe einer gleichmäßigen fteuerlichen Belaftung wird die Reichsfinanzverwaltung mehr und mehr darauf abzielen, einwandfreie Buchungen und Buchungsunterlagen in jedem Betrieb vorzufinden, jodaß es jedem nur im wohlverstandenen eigenen Interesse nicht dringend genug ans Berg gelegt werden fann, sofern es noch nicht geschehen ist, sich sofort eine ordentliche Buchführung einzurichten ober einrichten gu lassen. Man wende nicht ein, daß der Betrieb die Rosten nicht tragen konne, denn wenn es beispielsweise zum Dach hereinregnet, muß die Dachreparatur schleunigst ausgeführt werden, auch wenn die Mittel noch so fnapp sind, damit größerer Schaden verhütet wird. Genau so notwendig ift aber auch die Einrichtung einer ordentlichen Buchführung, und zu diesem 3med werden demnächst im Borjenblatt einige Auffate von mit der Buchhandelspragis bestens vertrauten Sachkennern über die Buchführung des Buchhändlers ericheinen.

Dieser Appell richtet sich gewiß nur an eine kleine Minderheit von Buchhandelsbetrieben, nachdem seit langem durch die Buchhändler-Lehranstalt und durch Fortbildungskurse, Freizeiten usw. der buchhändlerische Nachwuchs auch in Buchhaltungsfragen geschult worden ift. Deshalb ift mit vorstehenden Ausführungen die bereits gemachte Feststellung durchaus vereinbar, daß auch jett ichon ein Bedürfnis für die Festsehung von Richtsäten gur Einkommensermittlung reiner Buchhandlungen wegen mangelnder Buchführung nicht vorhanden ift. Soweit tropdem Richtfage festgesett werden, muß nachdrüdlich darauf hingewiesen werden, daß sich nach den laufenden statistischen Erhebungen des Börsenvereins die durchschnittlichen Gesamtuntosten in einem fleineren Sortimentsbetrieb swischen 28 bis 30% bewegen, mahrend der Rohgewinn (Bruttogewinn, d. h. Durchichnittsrabatt) etwa bei 30 bis 35 %, je nach dem Anteil der verschieden rabattierten Artifel, liegen durfte. Demgemäß pflegt der durchichnittliche Rettonuten im Sortimentsbuchhandel, aber auch in fleinen und mittleren Berlagsbetrieben, 5% de & Um fate anicht zu überfteigen, wobei natürlich eine geringe Erhöhung dadurch eintreten tann, daß außer mit Büchern auch noch mit Zeitschriften, Musikalien, Papierwaren, Kunftblättern, Bildern oder dergleichen gehandelt wird, die meift einen etwas höheren Bruttogewinn aufweisen. Goweit von den Landesfinangamtern derartige Richtsätze für den Buchhandel festgeset werden, werden die Gauobleute um entfprechende Mitteilung an den Bund - Abt. Steuerstelle - gebeten.

Die Fragen der Lagerbewertung, und zwar einschließelich der Leihbüchereien, sowie der Bewertung der Außenestänten stände sind der sind bereits im vergangenen Jahr in den obenerwähnten Börsenblattaufsähen eingehend behandelt worden, sodaß darauf verwiesen werden kann. Nachzutragen wäre lediglich, daß im Reises buch handel sind ne eise buch handel ähnlich wie auch sonst im Abzahlungsgeschäft ganz wesentlich höhere Abschreibungen auf Außenstände notwendig sind als sonst im Buchhandel, wo man im allgemeinen mit etwa 5% Deletredere-Abschreibung auskommen dürste. Im Neisebuchhandel wird man als Ausgangspunkt den für jedes Abzahlungsgeschäft geltene den Abschreibungsfatz von 33 %% auf alle Außenstände nehmen

^{*)} In den Beranlagungsrichtlinien heißt es überdies auf S. 46 (NStBl. 1936) ausdrücklich: Die Anwendung des Richtsates auf den einzelnen Gewerbetreibenden darf nicht schematisch ersfolgen, sondern soll dem Ziel der Beranlagung, die tatsächlichen Einklinfte festzustellen, möglichst nabekommen.

Die Richtsäte sind nicht anzuwenden auf Steuerpflichtige, die nach §§ 160 und 161 AD verpflichtet sind, Bücher zu füheren und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßige Abschlüffe machen; auch dann nicht, wenn solche Steuerpflichtige ihrer Verpflichtung zu ordnungsmäßiger Buchführung nicht nachgekommen sind. In Fällen der letzteren Art ist der Gewinn durch Einzelschung zu ermitteln. Ob und inwieweit die Richtsäte Anhaltspunkte für die Schätzung bieten konnen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.«